

Betrieb

PLZ, Ort, Datum	
Telefon	Fax
Nr./AZ Bitte stets angeben	

Anschrift der Behörde

Erklärung zum Wasserentnahmeentgelt

für das Kalenderjahr

--

Gemäß § 17 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 16 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVObI. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759, 765) geändert worden ist,

wird für das Kalenderjahr

--

folgende Erklärung abgegeben:

Einsendervermerk: Die Erklärung ist spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Benutzer:

Anschrift:

Rechtsgrundlage:

Die Entnahme erfolgt auf der Grundlage folgender wasserrechtlicher Zulassungen ¹⁾:

Erläuterungen

¹⁾ Wasserrechtliche Zulassungen sind Erlaubnisse, Bewilligungen und Nutzungsgenehmigungen. Die Angaben hierzu müssen die Zulassung genau bezeichnen und den Gegenstand, die erlassende Behörde, das Datum und die Reg.Nr. umfassen.

Erklärung für den Veranlagungszeitraum über die im Vorjahr tatsächlich entnommenen Wassermengen

Kenn-Nr. ²⁾		Entnahmemenge ³⁾	Erfassung der Entnahmemengen erfolgte durch		Entgelt
			Messung	Berechnung	
1	2	m ³ /a 3	4 ⁴⁾	5 ⁴⁾	€/a 6
	1				
	2				
	3				
	Σ				
	1				
	2				
	3				
	Σ				
	1				
	2				
	3				
	Σ				
	1				
	2				
	3				
	Σ				
	1				
	2				
	3				
	Σ				
	1				
	2				
	3				
	Σ				
	1				
	2				
	3				
	Σ				

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Erklärung durch die erforderlichen Nachweise belegt werden können.

Ort, Datum

Geschäftsführer/Hauptbuchhalter/Prokurist

²⁾ als Kenn-Nummern sind zu verwenden:
 10 für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern
 20 für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

³⁾ Für jede zugelassene Gewässerbenutzung ist eine besondere Zeile zu verwenden

⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen